

1. Der Rheinische Turnerbund (RTB) würdigt ehrenamtliche Verdienste von **Einzelpersonen** durch folgende Ehrungen:

- Verleihung der RTB-Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- Verleihung der RTB-Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- Verleihung der RTB-Ehrennadel in Gold mit Urkunde, verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft
- Verleihung der Helmut-Bantz-Medaille.

Ferner können über den RTB beim Deutschen Turner-Bund (DTB) folgende Ehrungen beantragt werden:

- Verleihung der DTB-Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- Verleihung des DTB-Ehrenbriefs mit silberner Ehrennadel.

Darüber hinaus können vom RTB beim DTB beantragt werden:

- Verleihung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz und Urkunde
oder
- Verleihung der Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz und Urkunde.

2. **Vereine** werden bei langjähriger Mitgliedschaft in einem Turnverband/Turngau

- vom RTB mit einer Ehrenurkunde
- vom DTB mit dem DTB-Schild, dem Walter-Kolb-Schild, dem Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild oder der DTB-Urkunde

ausgezeichnet.

3. Die **RTB-Ehrennadel in Bronze** kann an Personen verliehen werden, die sich durch eine Tätigkeit in einem Turnverband/Turngau oder in einem Verein verdient gemacht haben. Wettkampferfolge allein genügen nicht, können aber bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

Die Verleihung setzt eine Ehrung durch den Verein oder den Turnverband/Turngau voraus. Diese Voraussetzung gilt nicht für Mitglieder von RTB-Gremien.

Verleihungsberechtigt ist der RTB.

Die Übergabe erfolgt durch den RTB oder den Turnverband/Turngau.

4. Die **RTB-Ehrennadel in Silber** kann an Personen für hervorragende Verdienste im RTB, in den Turnverbänden/Turngauen und in Vereinen verliehen werden.

Die Verleihung setzt die Verleihung der RTB-Ehrennadel in Bronze voraus.

Verleihungsberechtigt ist der RTB.

Die Übergabe erfolgt durch den RTB oder den Turngau.

Die RTB-Ehrennadel in Silber ist mit der Ehrennadel des RTB, die gemäß der bis zum 20.09.2014 geltenden RTB-Ehrungsordnung verliehen wurde, gleichrangig.

5. Die **Ehrenmitgliedschaft des RTB** kann als höchste Ehrung des Verbandes an Personen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um den RTB erworben haben.

Die **Ehrenpräsidentschaft des RTB** kann als höchste Ehrung des Verbandes an ausscheidende Präsidentinnen und Präsidenten verliehen werden, die sich überragende Verdienste um den RTB erworben haben. Die Ehrenpräsidentschaft schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.

6. Die **Helmut-Bantz-Medaille des RTB** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen in den olympischen Sportarten ausgezeichnet haben.

Mit der Medaille sollen nachstehend genannte Erfolge gewürdigt werden:

im Gerätturnen und in der Rhythmischen Sportgymnastik:

- Erreichen des 24-iger Finals und/oder Finalplätze bei Europameisterschaften
- Erreichen des 36-iger Finals und/oder Finalplätze bei Weltmeisterschaften

im Trampolinturnen:

- Erreichen von Platz 1 bis 10 bei Europameisterschaften bzw. Weltmeisterschaften.

7. Die **DTB-Ehrennadel in Bronze** kann an Personen verliehen werden, die langjährig und verdienstvoll im Verein oder in Gremien des RTB und des DTB tätig sind oder waren.

Die Ehrung setzt die Verleihung der RTB-Ehrennadel in Silber voraus.

Antragsberechtigt sind die Vereine, die Turnverbände/Turngaue und der RTB.

Verleihungsberechtigt ist im Auftrag des DTB der RTB.

Die Übergabe erfolgt durch den DTB, den RTB oder den Turnverband/Turngau.

8. Der **DTB-Ehrenbrief** kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrung setzt die Verleihung der DTB-Ehrennadel in Bronze voraus.

Antragsberechtigt sind der RTB und die Turnverbände/Turngaue.

Verleihungsberechtigt ist im Auftrag des DTB der RTB.

Die Übergabe erfolgt durch den DTB oder den RTB.

9. Die **Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette** kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im fachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die **Walter-Kolb-Plakette** kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im überfachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Es kann nur eine von beiden Ehrungen beantragt werden.

Die Ehrung setzt die Verleihung des DTB-Ehrenbriefs voraus.

Antragsberechtigt ist der RTB.

Verleihungsberechtigt ist das DTB-Präsidium.

Die Übergabe erfolgt durch den DTB oder den RTB.

10. Die Ehrenurkunde des RTB kann an Vereine als Anerkennung zu ihrem 25-jährigen Bestehen oder einem Vielfachen verliehen werden.

Das **DTB-Schild** mit Fahnenband wird zum 100-jährigen,
das **Walter-Kolb-Schild** zum 125-jährigen,
das **Friedrich-Ludwig-Jahn Schild** zum 150-jährigen und
die **DTB-Urkunde** zum 175-jährigen Bestehen verliehen.

11. Alle Ehrungen setzen einen Antrag voraus. Dieser kann von einem dem RTB angehörenden Turnverband/Turngau/TK oder einem Verein oder einem Präsidiumsmitglied des RTB gestellt werden. Falls der Vorschlag nicht vom Verband/TK-Vorsitzenden erfolgt, ist vor der Antragstellung die Kontaktierung des Vorstandes des zuständigen Turnverband/Turngau des Vorgeschlagenen notwendig.

Der Antrag ist auf einem entsprechenden Vordruck, sorgfältig ausgefüllt und mit der Stellungnahme des Turnverbandes/Turngaues, an den RTB zu richten. Seine Bearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des RTB.

12. Ehrungsanträge für die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber des RTB sowie der Ehrennadel und des Ehrenbriefs des DTB müssen mindestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin, mit der Stellungnahme des Turnverbandes/Turngaues, bei der RTB-Verwaltung vorliegen.

Die Antragsfrist für die Verleihung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette bzw. der Walter-Kolb-Plakette beträgt mindestens acht Wochen.

13. Zwischen zwei Ehrungen von Einzelpersonen, über die der RTB entscheidet, muss ein zeitlicher Abstand von 4 Jahren liegen. Die Turnverband/Turngau-Ehrung muss ebenso mindestens vier Jahre zurück liegen.

Von der vorgesehenen Reihenfolge darf nicht abgewichen werden.

Über ausführlich begründete Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidialkommission (PK) Ehrungen.

14. Über die Verleihung entscheidet

- bei der RTB-Ehrennadel in Bronze und in Silber die PK Ehrungen
- bei der RTB-Ehrennadel in Gold in Verbindung mit der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses
- bei der Helmut-Bantz-Medaille das RTB-Präsidium nach Stellungnahme der PK Ehrungen
- bei der DTB-Ehrennadel in Bronze die PK Ehrungen
- beim DTB-Ehrenbrief die PK Ehrungen
- bei den DTB-Plaketten das RTB-Präsidium nach Stellungnahme der PK Ehrungen.

15. Die Auszeichnungen werden nach der Verleihung zur Übergabe dem zuständigen Turnverband/Turngau oder RTB-Gremium zugeleitet.

16. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Ehrungsvorschlags ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist an das Präsidium zu richten.
Hilft das Präsidium nach Anhörung dem Widerspruch nicht ab, kann bei RTB-Ehrungen der RTB-Rechts- und Ehrenausschuss, bei DTB-Ehrungen das DTB-Schiedsgericht angerufen werden. Letztere Institutionen entscheiden endgültig. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht nicht.

Diese Ordnung wurde vom RTB-Hauptausschuss am 11.07.2025 in Solingen beschlossen und gilt ab sofort. Sie ersetzt die Ehrungsordnung in der Fassung vom 20. September 2014.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Anredeform verwendet. Diese schließt die weibliche/diverse ein.